

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) finden auf alle von der Dietsche MontageProfis AG (Unternehmerin) angebotenen Leistungen Anwendung. Sie regeln die allgemeinen Aspekte der Erbringung von Leistungen an den Kunden im Rahmen eines oder mehrerer Verträge oder Rahmenverträge. Mit der Nutzung von Dietsche Leistungen gelten die nachfolgenden Bedingungen unverändert und vollumfänglich als akzeptiert. Anderslautende Bedingungen des Bestellers haben nur Gültigkeit, wenn sie von der Unternehmerin schriftlich bestätigt wurden.

1. Die Unternehmerin kann ihre Leistung jederzeit verweigern oder einstellen, solange keine gegengzeichnete Auftragsbestätigung vorliegt.
2. Wird das Auftragsvolumen nachträglich erweitert, so gelten sämtliche Regelungen dieser Auftragsbestätigung auch dafür.
3. Verweigert die Bestellerin oder deren Hilfsperson die Unterzeichnung der Arbeitsrapporte, so kann die Unternehmerin ihre Leistung jederzeit einstellen.
4. Regierapporte der Unternehmerin werden der Bestellerin für jede Arbeitswoche jeweils in der Folgewoche zugestellt. Fehlender Eingang und Mängel in der Rapportierung oder Unterzeichnung müssen von der Bestellerin innert 10 Tagen schriftlich und detailliert gerügt werden, andernfalls der betreffende Rapport unwiderruflich als genehmigt gilt.
5. **Bei Regieaufträgen liegt der Rechnung der Unternehmerin stets eine Rapportkopie bei. Die Rechnung und der Rapport - auch der nicht unterzeichnete - gelten unwiderruflich als genehmigt, wenn sie von der Bestellerin nicht innert 10 Tagen nach Eingang schriftlich und detailliert beanstandet werden. Ziffer 4 bleibt vorbehalten.**
6. Sämtliche Gefahren und Risiken, welche das von der Bestellerin oder von Dritten gelieferte Montage-material betreffen, sind von der Bestellerin zu tragen.
7. Die Unternehmerin trägt keine Haftung für Schäden an Fahrzeugen der Bestellerin oder Dritter, welche der Monteur mit Einwilligung der Bestellerin oder Dritter lenkt. Der Fahrzeughalter hat für eine ausreichende Versicherung zur Deckung eigener Schäden selber besorgt zu sein.
8. Wird die Auftragsbestätigung durch nicht zeichnungsberechtigte Personen unterzeichnet, machen sich diese strafbar.
9. Erfüllungsort für die Bezahlung des Werklohnes ist der Sitz der Unternehmerin in Kriessern (SG), Schweiz.
10. Wir weisen darauf hin, dass das unbekannte Baugrundrisiko an Boden/Wand/Decke beim Bauherrn liegt. Nach SIA Norm 118, Artikel 5 obliegt die Prüfpflicht beim Bauherrn, resp. dessen Bauleiter.
11. Der Bauleiter und/oder Bauherr verpflichtet sich, auf unseren Wunsch, den Aufbau inkl. Leitungsführungen im Boden, in der Decke oder der Wände nachzuweisen und/oder ausfindig zu machen.
12. Wir lehnen jegliche Haftung für Schäden aus unbekanntem Baugrund ab.
13. Bei einem Auftragsabbruch weniger als 24 Stunden vor Beginn, behalten wir uns vor, entstandene Beherbergungskosten in Rechnung zu stellen.
14. Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Kriessern (SG), Schweiz.
15. Dieser Vertrag untersteht ausschliesslich Schweizer Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des Wiener Kaufrechts (CISG).

Kriessern, 13.05.2025